

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Beurteilung der Dienstfähigkeit aller Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist nach der geltenden Rechtslage zumindest am Beginn und Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung zwingend durchzuführen.

Mit der vorliegenden Novelle soll nunmehr eine Bestimmung geschaffen werden, durch die eine Dienstfähigkeitsuntersuchung bei jenen Präsenzdienstleistungen entfallen kann, die nicht länger als drei Wochen dauern und bei denen typischerweise keine körperlich belastenden Tätigkeiten ausgeübt werden bzw. keine Gefahrgeneignheit besteht.

Gesetzliche Grundlage:

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Erlassung dieser Verordnung obliegt der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2):

Nach geltender Rechtslage ist die Beurteilung der Dienstfähigkeit aller Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, zumindest am Beginn und Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung zwingend durchzuführen. Diese Regelung geht auf die Stamfassung der ADV aus dem Jahr 1979 zurück und kommt den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen hinsichtlich der körperlichen Anforderungen an den Wehrdienst in Einzelfällen nicht mehr ausreichend nach. Die technischen Weiterentwicklungen seit 1979 und die Erfahrungen aus der Corona-Krise machten es in der jüngeren Vergangenheit etwa möglich, militärische Kurse im Fernunterricht via Internet oder Präsenzdienstleistungen als Militärspezialist im „Homeoffice“ zu absolvieren. Diese Dienstleistungen sind mit keiner militärischen körperlichen Inanspruchnahme verbunden und auch eine Gefahrgeneignheit – etwa durch den Gebrauch von Waffen oder durch Fahrten im unwegsamen Gelände – ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Schutzzweck der geltenden Bestimmung – der Erhalt der körperlichen Gesundheit und Unversehrtheit der Soldaten bei militärischen Dienstleistungen mit entsprechender körperlicher Belastung und Gefahrgeneignheit – kann in den genannten Fällen daher gar nicht zum Tragen kommen. Nach geltender Rechtslage ist aber auch in diesen Fällen die Beurteilung der Dienstfähigkeit durch einen Militärarzt zwingend durchzuführen. Dies ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, welcher durch die derzeitige Ressourcenlage bei den Militärärzten zusätzlich verschärft wird. Im Sinne der Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG) soll daher mit der nunmehr ins Auge gefassten Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, die Dienstfähigkeitsuntersuchung bei jenen Präsenzdienstleistungen entfallen zu lassen, die nicht länger als drei Wochen dauern (aus diesem Grund ist der Ausbildungsdienst von der in Rede stehenden Bestimmung ausgenommen) und bei denen typischerweise keine körperlich belastenden Tätigkeiten ausgeübt werden bzw. keine Gefahrgeneignheit besteht (wie zB bei typischen Kanzleiarbeiten oder Vortragstätigkeiten). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch in diesen Fällen ein militärisches Erfordernis einer Beurteilung der Dienstfähigkeit gibt (etwa auf Grund einer bekannt gewordenen Vorerkrankung der betreffenden Soldaten) soll eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Ebenso wäre eine Dienstfähigkeitsuntersuchung durchzuführen, wenn es die betreffenden Soldaten gegenüber ihrer zuständigen militärischen Dienststelle verlangen. Welche militärische Dienststelle im konkreten Fall zuständig ist, ergibt sich aus den einschlägigen Organisationsvorschriften; vergleichbare Regelungen sind etwa in §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 3 und 14 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das in Rede stehende Verlangen ausschließlich schriftlich gestellt werden; der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand kann durch das Aufliegen entsprechender Formulare deutlich reduziert werden.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 3c):

Um eine möglichst rasche Umsetzung zu gewährleisten, soll die geplante Änderung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.